

Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit über eine Zweite Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung vom 27. Juni 2025



Berlin, 07.07.2025

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer

Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Johanna Otting
Referentin Politik & Energiewirtschaft

Tel.: 030 / 208 799 729
otting@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind über 1.200 Unternehmen der Heizungsindustrie, Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienterer Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 35.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 3,5 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 1,7 Millionen Wärmepumpen genutzt. Die hier verbauten Anlagen werden zu rund 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Allgemeines

Die gültige Fassung der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) regelt bisher nur die Umsetzung des Zertifikateverkaufs im nationalen Emissionshandelssystem (NEHS) in der sog. Festpreisphase bis 2025. Ab 2026 ist ein gesetzlich verankerter Preiskorridor vorgesehen. Dafür ist durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) zeitnah eine Versteigerungs-Plattform beim zuständigen Umweltbundesamt (UBA) einzurichten. Der Verordnungsentwurf ist daher folgerichtig und sollte zügig in der vorliegenden Version verabschiedet werden, um Planungssicherheit für die Akteure zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund laufender politischer Debatten auf europäischer Ebene um eine Aufweichung des europäischen Emissionshandels für die Sektoren Gebäude und Verkehr (ETS II) sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer fristgerechten Umsetzung des ETS II inklusive der Ausgleichsmaßnahmen (über einen Klimasozialplan) hingewiesen.

Darüber hinaus sollte in Erwägung gezogen werden, Vorkehrungen zu treffen, damit in Deutschland auch über 2026 hinaus ein verlässlicher CO₂-Preispfad für die betreffenden Sektoren gewährleistet werden kann.

Übergang und flankierende Maßnahmen sichern

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht einen Zusatzbedarf für 2026 in Höhe von 39 Millionen Emissionszertifikaten vor. Diese Zahl belegt die Notwendigkeit, neben einem Handelssystem zusätzliche, komplementäre Maßnahmen als Incentivierung für Investitionen in klimafreundliche Technologien zu stärken. Denn auch wenn Deutschland seine Klimaziele 2024 zwar insgesamt erreicht hat, bleiben insbesondere der Gebäude- und der Verkehrssektor hinter ihren Zielen zurück.

Die CO₂-Bepreisung ist und bleibt ein wichtiges Lenkungsinstrument der deutschen und europäischen Klimapolitik. Doch es gilt zu verhindern, dass (noch) geringe Effekte auf fossile Energiepreise zu Lock-in Effekten, die klimaschädliche Technologien unnötig zementieren. Investitionen in Heizungsanlagen erfordern einen langfristigen Planungsrahmen über die gesamte Laufzeit von rund zwanzig Jahren. Um absehbar soziale Schieflagen zu vermeiden, ist es entsprechend notwendig, vorausschauende Investitionen anzureizen. Diese sorgen letztlich auch dafür, dass im späteren Verlauf hohe Preissprünge vermieden werden können, wenn Emissionen schneller gemindert werden.

Für den Gebäudebereich heißt das: Neben einer effektiv wirkenden CO₂-Bepreisung müssen ordnungsrechtliche Vorgaben für den Heizungstausch sowie die Heizungsförderung konsequent weitergeführt werden. Der jüngste Prüfbericht des

Expertenrats für Klimafragen unterstützt diesen Ansatz. Insbesondere das Gebäudeenergiegesetz inklusive der 65%-Regel für neu eingebaute Heizungen wird mit einer kumulierten THG-Minderung von 12.200 Megatonnen CO2-Äquivalenten bis zum Jahr 2030 den größten Anteil zur Emissionsminderungswirkung im Gebäudesektor beitragen.

Nationale Handlungsspielräume prüfen

Die Stärkung dieses Zusammenspiels ist umso wichtiger mit Blick auf die voraussichtlich niedrigeren Preise im ETS II in der ersten Phase bis 2030, in welcher die Marktstabilitätsreserve noch greift und die Preisauswirkungen auf einzelne Verbraucher geringer ausfallen dürften. Gleichzeitig erfordern Komplementärmaßnahmen wie Ausgleichszahlungen (z.B. über eine Senkung des Strompreises durch Steuer- und Umlagensenkung) oder Förderinstrumente eine sichere Finanzierungsgrundlage im nationalen Haushalt.

Die verlässliche und planbare Preissteigerung über die vergangenen Jahre hat gezeigt, dass der Effekt durchaus Wirkung zeigt. Der vorliegende Verordnungsentwurf schafft die Grundlage für den Übergang zum Handelskorridor 2026. Aus haushalterischer Sicht ist an dieser Stelle noch politisch zu beantworten, in welcher Höhe durch die zusätzlichen Zertifikate nach dem Verordnungsentwurf mit Zusatzeinnahmen zu rechnen ist und wie diese nachhaltig verwendet werden.

Darüber hinaus sollte in der weiteren Umsetzung geprüft werden, inwieweit ein Mindestpreis mit einem transparenten Aufwuchspfad in der nationalen Umsetzung hinterlegt werden kann. Ein solcher Mindestpreis würde eine planbare finanzielle Grundlage schaffen, um Komplementärmaßnahmen wie gezielte Förderprogramme oder die Entlastung des Strompreises zuverlässig zu finanzieren und vorausschauende Investitionen in emissionsarme Technologien zu ermöglichen. Zugleich würde ein Mindestpreis eine klare Richtung für die Marktteilnehmer vorgeben und so einen stabilen und langfristigen Rahmen für Investitionen schaffen. Insbesondere könnte er dazu beitragen, die Risiken eines sprunghaften Preisabfalls beim Übergang vom nationalen Handel Ende 2026 zum dann voraussichtlich niedrigeren europäischen Marktpreis im Jahr 2027 abzufedern. Vermeintliche Lock-in-Effekte, die durch diesen kurzfristigen Markteffekt entstehen könnten, ließen sich so vermeiden und die Glaubwürdigkeit des Preissignals würde langfristig gesichert.